

Die Entwicklungsschritte zu einem zusammenhängenden saynischen Territorium

von Eberhard Blohm

Große Teile des Westerwaldes waren durch die Aufgabe herrschaftlicher Eigenbewirtschaftung im Hochmittelalter zu einem Flickenteppich zahlreicher, sich überlagernder herrschaftlicher Einzelrechte geworden, sodass die Konturen vieler Territorien nur verschwommen erkennbar waren. Die Tendenz zur Aufsplitterung der ländlichen Herrschaftsverhältnisse war im Spätmittelalter weiter verstärkt worden, da der Gedanke der Kapitalisierung nicht nur den Grundbesitz erfasste, sondern auch andere Rechte, etwa die ertragreichen Seiten der Gerichtsherrschaft. Durch die zunehmende Geldwirtschaft wurde die Mobilisierung der Renten und Grundherrschaften weiter beschleunigt. Innerhalb Deutschlands [bildeten] in dieser Entwicklung Westerwald und Eifel sogar eine Zone stärkster territorialer Zersplitterung.

Dieser Zustand änderte sich erst, als sich auch die Westerwälder Grafen und Herren allmählich anschickten, ihre verstreuten Besitzungen zu einem zusammenhängenden Territorium zu verbinden und durch eine von Juristen geführte Verwaltung zu einem Staatswesen umzubilden. (Schiller 2004, S. 21)

16. Juli 1338 – In Rhens tagt der Rhenser Kurverein, der unter Teilnahme fast aller Kurfürsten sich im Streit zwischen Kaiser Ludwig IV. und Papst Benedikt XII. gegen den Papst positioniert und darauf besteht, dass nur ihre Königswahl (mit den Stimmen der Mehrheit) maßgeblich war und diese keiner weiteren päpstlichen Bestätigung bedurfte. (www.wikipedia.de Kurverein von Rhense)

10. Januar 1356 - Kaiser Karl IV. erlässt in Nürnberg die *Goldene Bulle* als Grundgesetz des Alten Reiches. (RI, VIII Nr.2397)

*Die Goldene Bulle dokumentiert, formalisiert und kodifiziert eine sich in Jahrhunderten herausgebildete Praxis und Entwicklung hin zur **Territorialisierung**. Die Etablierung sowohl der weltlichen als auch der geistlichen Landesherrschaften etwa vom 11. bis zum 14. Jahrhundert und parallel dazu der schleichende Machtverlust des Königs im Zuge der Territorialisierung werden festgeschrieben. (www.wikipedia.de Goldene Bulle)*

13. bis 19. Mai 1397 - In Frankfurt findet ein Kurfürsten- und Städtetag statt. Unter den Teilnehmern sind im Gefolge des Kölner Erzbischofs Friedrich von Saarwerden der Sayner Altgraf Johann III. und Junggraf Gerhard. (Andernach 1987, Nr. 1270)

Es wäre noch zu prüfen, an welchen Reichs- und Fürstentagen die Sayner Grafen noch teilgenommen haben. In Zeiten der überwiegenden mündlichen Nachrichtenverbreitung war die Teilnahme oft Voraussetzung für den Machterhalt.

17. Februar 1448 – Ein Vertrag zwischen dem König Friedrich II. und Papst Nikolaus V. regelt die Beziehungen zwischen dem Reich und dem Heiligen Stuhl. (=Wiener Konkordat). Das Domkapitel wählt den Bischof, der Papst hat ein Einspruchsrecht. (www.wikipedia.de Wiener Konkordat) Vgl. auch: Meyer 2010

Die Territorialisierung der Universalkirche erfolgt durch den Abschluss von Konkordaten, die den weltlichen Herrschern in der Kirche besondere Rechte einräumen. (Schilling 2012, S. 32)

1452 - Graf Gerhard II. von Sayn legt Streitigkeiten zwischen Dechant¹ und Kapitel des Cassiusstifts wegen Diensten und Gütern in Altenkirchen gütlich bei. (Landeshauptarchiv Koblenz Bestand 30, Nr. 6942, zitiert nach Höroldt 1984, S. 181, Anmerkung 143))

4. April 1456 – Graf Gerhard II. schaltet sich in eine Visitation des Klosters Marienstatt ein, nachdem bereits vorher Missstände zu Tage getreten waren. Er erklärt, nicht nur die Disziplin im Kloster wiederherstellen zu wollen, sondern seine Rolle als Schutzherr der Abtei in Erinnerung rufen zu wollen. (Hillen 2012, S. 93) Erzbischof Dietrich von Moers ist Onkel von Graf Gerhard II. von Sayn. (Hammer 2001, S. 269)

Juli 1457 – Graf Gerhard II. kritisierte, dass die Mönche in den umliegenden Dörfern um Marienstatt um Almosen bettelten, Frauen ungehinderten Zutritt zur Abtei hätten und die wirtschaftliche Lage zu verbessern sei. (Hillen 2013, S.93/94)

11. Oktober 1457 – Eine Untersuchung des Abtes des Zisterzienserklosters Heisterbach bestätigte die Kritik. Graf Gerhard II. wird mit der Überwachung der Reformen beauftragt. (Hillen 2013, S. 94)

Die territorialen Herrscher nehmen zentrale Elemente des landesherrlichen Kirchenregiments in Anspruch. (Schilling 2012, S. 50) Es entsteht ein Idealbild eines integren, pflichtbewussten Priesters. (Schilling 2012, S.55)

18. April 1458 – Graf Gerhard II. sucht die Hilfe der Ordensoberen, da sich an den Zuständen in Marienstatt nichts ändert. (Hillen 2013, S. 94)

12. März 1459 – Graf Gerhard II. wendet sich an Papst Pius II. mit der Bitte, Nikolaus von Kues² zu beauftragen, die Abteien Marienstatt und Sayn zu reformieren. (Hillen 2013, S. 95)

Graf Gerhard II. von Sayn nimmt gegenüber dem Kloster Marienstatt immer öfter diese landesherrliche Funktion wahr.

19. April 1459 – Der Trierer Erzbischof Johan II. lehnt eine Bitte Graf Gerhards II. als Landesherr auf Verzicht auf die Zahlung der vom Kloster Sayn geforderten Subsidien ab. (Goerz 1861, S. 360)

¹ Pfarrer mit Führungsaufgaben

² Siehe auch www.wikipedia.de Nikolaus von Kues

9. August 1459 – Eine von Nikolaus von Kues eingesetzte Kommission erteilt Graf Gerhard II. die Gewalt des weltlichen Arms gegen ungehorsame Mitbrüder, der einen neuen Abt durchsetzen kann. (Hillen 2013, S.95)

Juni 1461 – Graf Gerhard II. beschwert sich erneut über die Zustände im Kloster Marienstatt, wird aber trotz seiner Bemühungen aus dem Reformprozess herausgehalten. (Hillen 2013, S.96)

26. März 1463 - Graf Gerhard II. tritt der Erblandesvereinigung bei, die das Grundgesetz des Erzstifts darstellt, den Zusammenschluss der Stände des Erzbistums Köln. (Lünig 1713, S. 435-444)

Als Erblandesvereinigungen bezeichnet man im weltlichen Machtbereich des Kölner Kurfürsten Zusammenschlüsse der Stände und ihre Vereinbarungen mit dem Landesherrn. Kennzeichen war die Begrenzung der Macht des Kurfürsten durch die verbrieftete Mitwirkung der Stände an der Regierung der Gebiete. Nach dem Tod des Erzbischofs und Kurfürsten Dietrich II. von Moers kommt es in Kurköln als Folge der enormen durch den Landesherrn verursachten Verschuldung am 26. März 1463 zur rheinischen Erblandesvereinigung. An ihr beteiligen sich das Kölner Domkapitel, die Grafen, Ritter und die bedeutendsten Städte. Es wird vereinbart, dass zukünftig kein Kurfürst mehr als rechtmäßiger Herrscher anerkannt werden soll, der nicht vor seinem Amtsantritt sich zur Wahrung bestimmter politischer Rechte und Privilegien der Stände verpflichtet hätte. Der Kurfürst muss nunmehr für wichtige politische, finanzielle und auch militärische Entscheidungen die Zustimmung der Stände einholen. Ohne Zustimmung der Stände kann der Landesherr etwa keine Kriege beginnen oder Steuern erheben. (www.wikipedia.de Erblandesvereinigung)

12. Oktober 1465 - Publiziert wird eine erste saynische Landesordnung, gegeben von Graf Gerhard II. von Sayn (Burbach 1999, S. 205-210). Es handelt sich um eine der frühesten Landesordnungen des römisch-deutschen Reiches. Eine Edition des vollständigen Textes bietet Neumann 1998, S.168-174.

24. September 1468 – Abt und Konvent von Marienstatt bitten Graf Gerhard II. als Landesherr und Beschirmer um Unterstützung in einem Rechtsstreit. (Hillen 2013, S.97)

10. Mai 1477 – Ein Bericht des Abtes von Altenberg nach einer weiteren Visitation in Marienstatt führt zur Übertragung von Kontrollrechten an Graf Gerhard II., die die beklagten früheren Missstände in den Speisegewohnheiten der Mönche und dem Frauenzugang zur Abtei offenbar nachhaltiger eindämmten. (Hillen 2013, S. 98)

8. August 1489 – Graf Gerhard II. von Sayn entscheidet als Landesherr einen Streit zwischen den Kirchengemeinden Hamm/Sieg und Altenkirchen über die Zugehörigkeit des Wallfahrtsortes Marienthal gegen den Sprengel Altenkirchen. (Wirtz 1927, S.41/42)

15. August 1490 – Nach dem Tod des Abtes von Marienstatt schaltet sich Graf Gerhard II. aktiv in die Auswahl eines Nachfolgers ein. (Hillen 2013, S. 97)

6. Februar 1537 - Graf Johann IX. von Sayn weist die Kirchengeschworenen von Altenkirchen an, zukünftig jährlich 25 Gulden aus einer Stiftung für Gottes arme Leute zu verwalten und dem Schultheißen Rechnung zu legen. (Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Best. 340, Nr. 12903) (Hardt 2012, Nr.2964, S. 1779) Das kann als landesherrlicher Eingriff in innerkirchliche Belange gewertet werden.

1545 – Die Abtei Marienstatt wendet sich an den Grafen Johann IX. von Sayn mit der Bitte, als weltliche Obrigkeit tätig zu werden. (Hillen 2013, S. 99)

5. April 1549 - Graf Johann IX. von Sayn bestätigt die Pacht des Hofes Aldendorff bei Altenkirchen vom St. Cassiustift. Der Volltext ist zu lesen bei Staatsarchiv Düsseldorf - Bestand St. Cassiustift Nr. 540 a.

24. Februar 1552 - Graf Johann IX. von Sayn versucht das Kloster Sayn zur Bezahlung der Türkensteuer zu verpflichten. Dieser Vorgang kann als Versuch gewertet werden, als Landesherr in das Kloster hineinzuregieren, um es zahlungsunfähig werden zu lassen. Das könnte als früher Versuch gewertet werden, die Reformation schon zu einem früheren Zeitpunkt in der Grafschaft Sayn einzuführen als zu dem 1560 offenkundig gewordenen Datum der Einführung durch Graf Adolf. (Krings 2011, S.89-101 bzw. Regest 16 der Urkunde Hauptstaatsarchiv Wiesbaden Best. 340, Nr. 65)

In Deutschland setzt sich der frühmoderne Staat auf der Ebene der Territorien durch. (Schilling 2012, S. 36)

5. Februar bis 25. September 1555 – Reichstag in Augsburg: Mit dem Augsburger Religionsfrieden fällt dem jeweiligen Landesherrn das Recht zur Glaubenswahl im Reich zu, dem sich die Untertanen beugen müssen (Hennes 1961, S. 10). Die Territorialherren werden zu Schutzherren der Kirche. (Oberman 1983, S.19)

Damit ist die rechtliche Grundlage für die Einführung der - lutherischen - Reformation auch in Sayn gelegt.

21. September 1560 – Der Kaiser Ferdinand I. von Habsburg genehmigt den Antrag, Urkunden der Sayner Grafen mit rotem Wachs Siegeln zu dürfen und damit als reichsunmittelbares Territorium zu gelten. (Hennes 1961, S. 10)

11. März 1563 - Die Räte der Grafen Sebastian II. und Adolf von Sayn nehmen an der Neuwahl des Marienstatter Abtes teil und zeigen so deren landesherrlichen Einfluss. (Hillen 2012, S.99)

10. Juni 1574 - Graf Hermann von Sayn kauft den Großen und den Kleinen Zehnt im Amt Altenkirchen erblich vom Cassiustift in Bonn. (Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden 340, 13488) (Hardt 2012, Nr.3381, S.2065)

Literatur

Andernach, Norbert (Bearb.): Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter.- Bd. 10: 1391-1400 (Friedrich von Saarwerden).- Düsseldorf 1987.

Burbach, Brigitte: Die erste saynische Landesordnung von 1465.- In: Heimatverein für den Kreis Altenkirchen (Hrsg.): Heimat-Jahrbuch des Kreises Altenkirchen und der angrenzenden Gemeinden 2000, Altenkirchen 1999, S.205-210.

Goerz, Adam: Regesten der Erzbischöfe zu Trier: von Hetti bis Johann II., 814 - 1503, Band 2, Trier 1861.

Hammer, Elke-Ursel: Monastische Reform zwischen Person und Institution: zum Wirken des Abtes Adam Meyer von Groß St. Martin in Köln (1454-1499).- Göttingen 2001, S.268-284.

Hardt, Albert: Urkundenbuch der Herrschaft Sayn. Die älteren Grafen von Sayn (bis 1246). Die Linie Sayn-Sayn (bis 1606). Die Linie Sayn-Wittgenstein (bis 1606).- 2 Bände. Wiesbaden 2012.

Hennes, Friedrich: Zur Geschichte der Reformation in der Grafschaft Sayn.- In: Festschrift zum 400 jährigen Jubiläum der Reformation in der Grafschaft Sayn insbesondere innerhalb des Kirchenkreises Altenkirchen.- Düsseldorf 1961, S.9-40.

Hillen, Christian: Sehet, hier ist die Stätte...Geschichte der Abtei Marienstatt.- Köln 2012.

Höroldt, Dietrich: Das Stift St. Cassius zu Bonn von den Anfängen bis zum Jahr 1580.- Bonner Geschichtsblätter Band XI, Bonn 1957, 2. Auflage Bonn 1984.

Krings, Bruno: Ein Register verschollener Quellen zur Geschichte der Abtei Sayn. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 37, 2011, S.89-101.

Lünig, Johann Christian (Hrsg.): Des Teutschen Reichs-Archivs Pars Specialis (Bd. V). - Leipzig 1713.

Meyer, Andreas: Wiener Konkordat, 1448, publiziert am 19.04.2010; in: Historisches Lexikon Bayerns.- München 2009.

Neumann, Ronald: Die Landesordnung der Grafschaft Sayn von 1465.- In: Nassauische Annalen 109,1998, S. 159-174.

Oberman, Heiko A.: Luther. Mensch zwischen Gott und Teufel.- Berlin 2. Auflage 1983.

Schiller, Gerhard: Der Bann Maxsain im 16. Jahrhundert. Die Wirkung herrschaftlicher Konkurrenz auf das bäuerliche Alltagsleben im Westerwald der Frühen Neuzeit. - Münster/Westfalen 2004.

Schilling, Heinz: Martin Luther: Rebell in einer Zeit des Umbruchs .- München 2014.

Wirtz, Jakob: Fünfhundert Jahre Marienthal bei Hamm an der Sieg.- Werl 1927.